

Dipl.-Kfm.  
**Cordula Steffen**  
Steuerberaterin

## **Rundschreiben 2014/2015**

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2014 Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum 1. Januar 2015:

### **1. Berufsausbildungskosten**

Kosten für die erstmalige Berufsausbildung können bis zur Höhe von EUR 6.000 jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Ein unbeschränkter Werbungskostenabzug ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses möglich. Bei einer Zweitausbildung ist ein voller Werbungskostenabzug möglich.

### **2. Kirchensteuerabzug bei Kapitalgesellschaften**

Seit dem 1. Januar 2015 ist bei Dividenden- und Zinszahlungen an kirchensteuerpflichtige Personen neben der Kapitalertragsteuer auch die Kirchensteuer einzubehalten. Durch den Auszahlenden erfolgt eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern, ob der Empfänger einer Religion angehört oder nicht.

Gesellschaften, die keine Ausschüttung planen oder aus zwingenden Gründen nicht ausschütten können, brauchen diesen Abruf nicht vorzunehmen. Der Abruf entfällt ebenfalls für Gesellschaften, deren Gesellschafter eine andere Kapitalgesellschaft ist.

### **3. Strafbefreiende Selbstanzeige**

Die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind ab Januar 2015 deutlich strenger. Der Schwellenwert für eine strafbefreite Selbstanzeige sinkt von EUR 50.000 auf EUR 25.000. Der bisher erhobene Strafzuschlag auf die hinterzogenen Steuern steigt von 5% auf bis zu 20% an. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige für das Erlangen der Straffreiheit sofort 6% Hinterziehungszinsen pro Jahr auf den hinterzogenen Betrag entrichten.

### **4. Anhebung der Grunderwerbsteuersätze zum 1.1.2015**

Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein und Hessen haben im Laufe des Jahres 2014 ihre Grunderwerbsteuersätze angehoben. Es gelten jetzt folgende Sätze:

- 3,5%: Bayern, Sachsen
- 4,5%: Hamburg

Dipl.-Kfm.  
**Cordula Steffen**  
Steuerberaterin

- 2 -

- 5,0%: Niedersachsen, Brandenburg, Bremen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen-Anhalt
- 5,5%: Saarland
- 6,0%: Berlin, Hessen
- 6,5%: Schleswig-Holstein

### **5. Gesetzlicher Mindestlohn**

Seit dem 1.1.2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von EUR 8,50 brutto je Zeitzunde.

Bestimmte Arbeitgeber können **Übergangsregelungen** nutzen:

- Tarifverträge können in den ersten beiden Jahren geringere Mindestlöhne vorsehen. Dies betrifft das Friseurgewerbe, die Fleischverarbeitung, die Landwirtschaft und ostdeutsche Gebäudereinigungsfirimen, Wäschereien, Pflegebetriebe und Zeitarbeitsfirmen.
- Auch Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes können in den ersten beiden Jahren vom gesetzlichen Mindestlohn abweichen.

Maßgebend ist immer die Angabe des Stundenlohns im Tarifvertrag.

Für bestimmte Arbeitnehmer gelten **Ausnahmen**:

- Auszubildende und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss
- Langzeitarbeitslose, die vor der Anstellung mindestens 1 Jahr arbeitslos waren. Hier kann der Arbeitgeber 6 Monate lang niedriger entlohnen.
- Zeitungszustellern muss ab 2015 ein Stundenlohn von EUR 6,38 brutto gezahlt werden ab 2016 EUR 7,23 und ab 2017 EUR 8,50.
- Praktikanten

Auch geringfügig Beschäftigte bis € 450,00 haben einen Anspruch auf den Mindestlohn. Der Minijobber kann durch den höheren Stundenlohn bei gleicher Stundenzahl krankenversicherungspflichtig werden. Dies kann nur durch die Reduzierung der Arbeitsstunden vermieden werden.

**Trinkgelder** sind nicht Bestandteil des allgemeinen Mindestlohns.

Für folgende Wirtschaftszweige gelten **besondere Aufzeichnungspflichten**:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe

Dipl.-Kfm.  
**Cordula Steffen**  
Steuerberaterin

- 3 -

- Schaustellergewerbe
- Unternehmen mit Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft.

Für diese Arbeitgeber muss der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, der eigenen Arbeitnehmer und der Leiharbeitnehmer aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung muss spätestens innerhalb von 7 Tagen auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages in deutscher Sprache erfolgt sein. Die Aufzeichnung muss mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

## **6. Betriebsveranstaltungen**

Aus der bisherigen Grenze von EUR 110,00 wurde ein Freibetrag, d.h. je Arbeitnehmer je Betriebsveranstaltung ist nur der übersteigende Betrag zu versteuern. Maßgebend ist der Bruttobetrag, d.h. incl. Umsatzsteuer. Es müssen alle entstandenen Aufwendungen einbezogen werden, die für den Ehegatten und die Kinder entstandenen Kosten werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.

## **7. Aufmerksamkeiten**

Arbeitgeber dürfen Ihre Arbeitnehmer in 2015 mit teureren Aufmerksamkeiten beschenken. Die Grenze von EUR 40,00 wurde nun auf EUR 60,00 für Blumen, Genussmittel oder auch Speisen und Getränke angehoben.

## **8. „Mini-One-Stop-Shop“**

Für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen **an Nichtunternehmer** wird die Leistung dort erbracht, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dadurch wird der Umsatz im Land des Verbrauchs besteuert.

Zu den **auf elektronischem Weg** erbrachten Leistungen zählen:

- Bereitstellen von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen
- Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung
- Bereitstellen von Bildern (z.B. Fotos, Bildern, Bildschirmschonern etc.)
- Bereitstellen von Texten und Informationen
- Bereitstellen von Datenbanken (z.B. Suchmaschinen, Internetverzeichnisse)
- Bereitstellen von Musik (z.B. Musik auf PC, Klingeltöne etc.)
- Bereitstellen von Filmen und Spielen
- Bereitstellen von Sendungen und Veranstaltungen
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen
- Online-Versteigerungen
- Internet Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen

Dipl.-Kfm.  
**Cordula Steffen**  
Steuerberaterin

- 4 -

Nicht unter die Neuregelung fällt die Lieferung von Gegenständen, die im Internet bestellt werden, z.B. Bücher oder Musik-CD's.

Das bedeutet, dass der Unternehmer sich in jedem einzelnen Land, in dem er Leistungen an private Endverbraucher erbringt, umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären müsste.

Der Unternehmer kann freiwillig beim Bundeszentralamt für Steuern über ein Internetportal vierteljährliche Erklärungen abgeben. Die Zahlung erfolgt im Ansässigkeitsstaat und die zuständige Behörde übernimmt die Verteilung auf die einzelnen Staaten.

#### **9. Absenkung des Mindestordnungsgeldes**

Die Mindestordnungsgelder werden bei Kleinstkapitalgesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften auf EUR 500,00 bzw. EUR 1.000,00 herabgesetzt, wenn die Veröffentlichung der Bilanz nicht innerhalb von 6 Wochen nach Jahresende für das Vorjahr erfolgt ist, die Offenlegung jedoch vor Tätigwerden des Bundesamtes für Justiz nachgeholt wird.

#### **10. Sonstiges**

Der Beitrag zur **Rentenversicherung** sinkt von 18,9% auf 18,7%.  
Alle anderen Beiträge bleiben konstant.

Folgende Beitragsbemessungsgrenzen werden wie folgt erhöht:

Renten- und Arbeitslosenversicherung von monatlich EUR 5.950 auf EUR 6.050 im Westen und EUR 5.000 auf EUR 5.200 im Osten.

Die Pflichtversicherungsgrenze steigt bei der gesetzlichen Krankenversicherung von jährlich EUR 53.550 auf EUR 54.900.

Die Einkommensgrenze für eine kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse wurde auf monatlich EUR 405,00 angehoben. Übt der Familienversicherte einen Minijob aus, gilt eine Einkommensgrenze von EUR 450,00.

Hamburg, den 2. Januar 2015

Cordula Steffen  
Steuerberaterin